

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020

1. Am **13. September 2020** findet die Wahl zum Integrationsrat der Kreisstadt Siegburg statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Kreisstadt Siegburg ist zu **einem** Wahlbezirk zusammengefasst. Die Stimmabgabe erfolgt in einem Wahllokal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, ist der Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat, angegeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet, gefaltet und in die Wahlurne geworfen werden.

3. Der Wähler/ die Wählerin hat für die Wahl zum Integrationsrat nur **eine Stimme**. Auf dem Stimmzettel kann daher nur eine Bewerbung angekreuzt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel- im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig (spätestens drei Werktage vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher), der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Rhein-Sieg-Halle, Bachstraße 1, 53721 Siegburg zusammen.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafen bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Siegburg, 30.08.2020
Kreisstadt Siegburg
Franz Huhn, Bürgermeister